

Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK); Änderung

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><b>Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK)</b></p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p><b>I.</b></p>			
	<p>Der Erlass SAR 612.200 (Gesetz über die Finanzkontrolle [GFK] vom 11. Januar 2005) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:</p>			
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Überprüfung der Führung des Finanzhaushalts durch die Behörden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle gewährleistet die unabhängige Überprüfung der Führung des <u>kantonalen</u> Finanzhaushalts durch die Behörden <u>und der Verwendung von Beiträgen der öffentlichen Hand durch deren Empfängerinnen und Empfänger.</u></p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 2</b> Stellung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet; administrativ ist sie dem Finanzdepartement <sup>1)</sup> beigeordnet.</p> <p><sup>3</sup> Sie legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest.</p>	<p><sup>2</sup> Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet; administrativ ist sie dem [...] für die Finanzen zuständigen Departement beigeordnet.</p> <p><sup>3</sup> Sie <u>sorgt für eine geeignete Organisation und</u> legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest.</p>			

<sup>1)</sup>

Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 5</b> Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt, nach Anhörung des Ausschusses der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Jahresberichts und mit der periodischen Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beauftragt, nach Anhörung des Ausschusses der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, [...] <u>ein Revisionsunternehmen</u> mit der Prüfung des Jahresberichts [...] <u>mit Jahresrechnung</u> sowie mit der [...] <u>jährlichen</u> Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p>			
<p><b>§ 6</b> Grundsatz der Prüfung</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung und Rechnungslegung sowie die Einhaltung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung nach anerkannten Revisionsgrundsätzen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle [...] <u>nimmt die [...] Aufgaben der [...] Abschlussprüfung</u> und [...] <u>der Finanzaufsicht (Recht-mässigkeit, Ordnungsmässigkeit, Wirksamkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)</u> nach <u>anerkannten Prüfungsstandards vor</u>. Bei der [...] <u>Bestimmung des Prüfungsumfangs</u> und der [...] <u>Prüfungstiefe</u> orientiert sie sich an der Risikolage.</p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 7</b> Kontrollbereiche</p> <p><sup>1</sup> Der Prüfung der Finanzkontrolle unterliegen:</p> <p>a) das Rechnungswesen des Grossen Rats und des Regierungsrats;</p> <p>b) der Parlamentsdienst;</p> <p>c) die kantonale Verwaltung;</p> <p>d) die Gerichte;</p> <p>e) Personen und Organisationen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat;</p> <p>f) Personen und Organisationen, die für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse kantonale Geldleistungen empfangen (Subventionen);</p> <p>g) Personen und Organisationen, soweit die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt ist.</p>	<p>a) [...] <u>die Rechnungsführung und Rechnungslegung</u> des Grossen Rats und des Regierungsrats;</p> <p>f) Personen und Organisationen, die für die Erfüllung [...] <u>selbstgewählter</u> Aufgaben im öffentlichen Interesse kantonale [...] <u>Beiträge</u> empfangen (Subventionen);</p> <p>g) Personen und Organisationen, soweit die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt ist [...] ;</p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	h) Personen und Organisationen, bei denen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle beauftragt ist.			
<p><b>§ 8</b> Ständige Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle umfassen:</p> <p>a) die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte;</p> <p>b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;</p> <p>c) die Vornahme von System- und Projektprüfungen;</p> <p>d) die Prüfungen im Auftrag des Bundes.</p>	<p>a) die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte <u>und Jahresrechnungen gemäss § 19 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012</u> <sup>1)</sup>;</p> <p>c) die Vornahme von [...] <u>Schwerpunktprüfungen (System-, Programm- und Projektprüfungen u. ä.)</u>;</p>			

<sup>1)</sup>

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Durch Gesetz oder Dekret können der Finanzkontrolle weitere Aufsichtsfunktionen zugewiesen werden.</p>				
<p><b>§ 9</b> Sonderprüfungen und Beratungen</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle nimmt folgende Sonderprüfungen und Beratungen vor:</p> <p>a) ohne Auftrag: Prüfung der Verwendung von Staatsbeiträgen;</p> <p>b) im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats, des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung;</p> <p>c) im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei.</p>	<p><b>§ 9</b> [...] <u>weitere Aufgaben</u></p> <p>a) ohne Auftrag: Prüfung der Verwendung von [...] <u>Beiträgen der öffentlichen Hand</u>;</p> <p>b) im Auftrag von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats [...] <u>oder deren Ausschusses gemäss § 12 Abs. 1, der übrigen ständigen Kommissionen und</u> des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats oder der Justizleitung;</p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge im Sinne von Absatz 1 ablehnen, wenn diese die Erfüllung der ständigen Aufgaben gefährden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann [...] <u>Prüfungs- und Beratungsaufträge</u> im Sinne von Absatz 1 ablehnen, wenn diese die Erfüllung der ständigen Aufgaben gefährden.</p>			
<p><b>§ 10</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den von ihr kontrollierten Personen oder Behörden ihres Kontrollbereichs.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit den von ihr kontrollierten Personen oder Behörden [...] <u>ihrer Kontrollbereiche</u>.</p>			
<p><b>§ 11</b> Mitwirkungspflicht und Amtsgeheimnis</p> <p><sup>1</sup> Die kontrollierten Personen oder Behörden zeigen der Finanzkontrolle festgestellte Mängel an und gewähren jede zur Kontrolle notwendige Unterstützung. Sie können ihre Mitwirkung nicht auf Grund gesetzlicher Geheimhaltungspflichten verweigern.</p> <p><sup>2</sup> Die kontrollierten Stellen überprüfen selbst die Einhaltung der Grundsätze der Aufgabenerfüllung.</p>	<p><b>§ 11</b> Mitwirkungspflicht [...] , <u>Amtsgeheimnis</u> und [...] <u>Datenschutz</u></p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Die Staatskanzlei übermittelt der Finanzkontrolle die Beschlüsse des Grossen Rats und des Regierungsrats, die finanzielle Auswirkungen haben oder in anderer Weise den Finanzhaushalt des Kantons betreffen.</p> <p><sup>4</sup> Die übrigen Organe der Finanzaufsicht stellen der Finanzkontrolle ihre Revisionsberichte zu.</p>	<p><sup>4</sup> Die [...] <u>Departemente, die Staatskanzlei, die Justizleitung und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz</u> stellen der Finanzkontrolle [...] <u>die ihnen von Dritten erstatteten Revisionsberichte</u> zu.</p> <p><sup>5</sup> Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, aus den entsprechenden Datensammlungen bei allen Behörden, Personen und Organisationen ihrer Kontrollbereiche abzurufen. Die Finanzkontrolle darf die Personendaten nur bis zum Abschluss einer Prüfung speichern.</p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><b>§ 12</b> Geschäftsverkehr mit dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und den Gerichten</p> <p><sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle verkehrt direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats beziehungsweise mit deren Ausschuss, mit dem Regierungsrat sowie der Justizleitung.</p> <p><sup>2</sup> Die Behörden gemäss Absatz 1 laden die Leiterin beziehungsweise den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p> <p><sup>3</sup> Der in Absatz 1 genannte Ausschuss bildet zusammen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Finanzdepartements <sup>1)</sup> und der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle die Finanzkontrolldelegation.</p>	<p><sup>2</sup> Die [...] <u>Finanzkontrolle führt mit den [...] Behörden gemäss Absatz 1 jährlich eine Aussprache [...] durch.</u></p> <p><sup>3</sup> Der in Absatz 1 genannte Ausschuss bildet zusammen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des [...] <u>für die Finanzen zuständigen Departements</u> und der Leiterin oder dem Leiter der Finanzkontrolle die Finanzkontrolldelegation.</p>			

<sup>1)</sup>

Heute: Departement Finanzen und Ressourcen

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Die Finanzkontrolldelegation behandelt unter Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Ausschusses die Prüfungsergebnisse der Finanzkontrolle.</p> <p><sup>5</sup> Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat gleichzeitig mit den Jahresberichten einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse.</p>	<p><sup>5</sup> Die Finanzkontrolle erstattet dem Grossen Rat und dem Regierungsrat gleichzeitig mit [...] <u>ihrem Jahresbericht mit Jahresrechnung gemäss § 19 GAF</u> einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse.</p>			
<p><b>§ 13</b> Mitteilung der Prüfungsergebnisse</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle, deren unmittelbaren Aufsichtsstellen sowie nach erfolgter Stellungnahme dem Ausschuss der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Bei geringfügigen Beanstandungen, welche die geprüfte Stelle während der Prüfung behebt, kann die Finanzkontrolle auf die schriftliche Bekanntgabe der Beanstandung verzichten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle teilt [...] die [...] Ergebnisse ihrer Prüfung [...] <u>folgenden Stellen schriftlich oder elektronisch mit:</u></p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> Bei Prüfungen von Jahresberichten, die dem Grossen Rat eingereicht werden, teilt sie die Prüfungsergebnisse zusätzlich der für den Aufgabenbereich zuständigen Kommission des Grossen Rats und dem Regierungsrat mit.</p>	<p>a) der geprüften Stelle,</p> <p>b) der unmittelbar übergeordneten Aufsichtsstelle beziehungsweise dem Departement</p> <p>c) nach erfolgter Stellungnahme: der Finanzkontrolldelegation.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei geringfügigen Beanstandungen, welche die geprüfte Stelle während der Prüfung behebt, kann die Finanzkontrolle auf die Mitteilung der Beanstandung verzichten.</p> <p><sup>2</sup> Bei Prüfungen von Jahresberichten [...] <u>mit Jahresrechnung</u>, die dem Grossen Rat eingereicht werden, teilt sie die Prüfungsergebnisse zusätzlich der für den Aufgabenbereich zuständigen Kommission des Grossen Rats und dem Regierungsrat mit.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann Berichte über Schwerpunktprüfungen gemäss § 8 Abs. 1 lit. c auch den ständigen Kommissionen des Grossen Rats zustellen.</p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p><sup>4</sup> Bei Sonderprüfungen gemäss § 9 erfolgt die Mitteilung nur an die geprüfte Stelle und die auftraggebende Stelle.</p>			
<p><b>§ 14</b> Beanstandungen</p> <p><sup>1</sup> Mängel von geringer Bedeutung, die nicht während der Prüfung behoben werden konnten, sind innert einer von der Finanzkontrolle anzusetzenden Frist zu beheben.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mängeln von erheblicher Bedeutung weist die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle zudem an, ihr die Mängelbehebung auf dem Dienstweg mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Erhält die Finanzkontrolle Kenntnis von Handlungen, die mutmasslich strafbar sind, teilt sie dies der Stelle mit, welche die unmittelbare Aufsicht über die geprüfte Stelle wahrnimmt. Die Finanzkontrolle ist nicht verpflichtet, selbst Strafanzeige zu erstatten.</p>	<p><sup>1</sup> [...] <u>Bei Mängeln</u>, die nicht während der Prüfung behoben werden konnten, [...] <u>erfolgt die Behebung in Absprache zwischen der geprüften Stelle und der Finanzkontrolle.</u></p> <p><sup>3</sup> Erhält die Finanzkontrolle Kenntnis von Handlungen [...] <u>und Unterlassungen</u>, die mutmasslich strafbar sind, teilt sie dies der Stelle mit, welche die unmittelbare Aufsicht über die geprüfte Stelle wahrnimmt. Die Finanzkontrolle ist nicht verpflichtet, selbst Strafanzeige zu erstatten.</p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>4<sup>bis</sup>. Öffentlichkeit</b>			
	<p><b>§ 15a</b> Öffentlichkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle veröffentlicht ihren jährlichen Tätigkeitsbericht gemäss § 12 Abs. 5.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann weitere Prüfberichte veröffentlichen, wenn sie dies der geprüften Stelle angekündigt hat.</p> <p><sup>3</sup> Sie verkehrt mit den Massenmedien direkt.</p>			
<p><b>§ 17</b> Gebühren</p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann für Sonderprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a und c dieses Gesetzes sowie für Beratungen im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei kostendeckende Gebühren erheben.</p>	<p><b>§ 17</b> [...] <u>Entgelte</u></p> <p><sup>1</sup> Die Finanzkontrolle kann für Sonderprüfungen im Sinne von § 9 Abs. 1 lit. a und c [...] sowie für Beratungen im Auftrag der Departemente oder der Staatskanzlei kostendeckende [...] <u>Entgelte verlangen</u>.</p> <p><sup>2</sup> Für ihre Tätigkeit als Revisionsstelle gemäss § 7 Abs. 1 lit. h hat sie kostendeckende Entgelte zu verlangen.</p>			

Geltendes Recht	Parlamentarische Initiative vom 8. November 2016	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziffer I. tritt am xx. in Kraft			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			